

TURN – UND SPORTVEREIN ROHR E. V.

Weilerer Berg 16 91189 Rohr

Beitragsordnung

Stand 15. März 2013

§ 1 – Einführung

- 1.1 Die Beitragsordnung wird in Ergänzung zur Vereinssatzung § 6 eingeführt.
- 1.2 Abweichend von Ziff. 6.3 der Satzung wird bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Tennisabteilung.
- 1.3 Die Abteilungsleitung Tennis erlässt für ihre Zwecke eine eigene Beitragsordnung.

§ 2 – Mitgliedsbeitrag

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig. Er wird nicht zurückerstattet.
- 2.2 Der Betrag ist in einer Summe unbar zu entrichten. Als Zahlungsweise ist der Einzug per Lastschrift durch die Hausbank vorgegeben. Andere Zahlungsarten sind nach Absprache zulässig.
- 2.3 Der Beitrag ist nach Altersstufen gestaffelt. Stichtag für die Bemessung des Beitrages ist das Alter des Mitgliedes am 1. Januar des Rechnungsjahres.
- 2.4 Die Jahresbeiträge werden vom Vereinsausschuß festgesetzt und sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- 2.5 Der Beitrag richtet sich nach der Beitragstabelle. Der Beitragssatz gilt für mindestens ein Jahr. Änderungen können nur einmal pro Jahr vorgenommen werden.
- 2.6 Bei Eintritt während des Rechnungsjahres wird der Beitrag ab Eintrittsmonat verrechnet. Er ergibt sich aus ein Zwölftel des Jahresbeitrages vervielfacht mit der Anzahl der Restmonate des Jahres. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
- 2.7 Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2.8 Für die Beiträge haften die Mitglieder selbstschuldnerisch.

Beitragstabelle Hauptverein gültig ab 1. April 2013

Mitglieder **Jahresbetrag in Euro**

bis 14 Jahre **44 €**

über 14 bis 18 Jahre **50 €**
und Schüler ,Studenten bis 27 Jahre

über 18 Jahre **72 €**

Familienbeitrag **110 €**

Die Änderung gilt ab 1. April 2013

Keine Aufnahmegebühr

Abteilung Tennis siehe gesonderte Beitragstabelle

§ 3 – Aktivbeitrag

3.1 Mit dem Sporthallenbau Weilerer Berg 16, ist ein Aktivbeitrag fällig nach Beschluß der Generalversammlung vom 8. März 2002 .

Als aktiv gilt hier jedes Mitglied, das die neue Sporthalle und / oder die Umkleiden / Duschen im Sportheim, Weilerer Berg 16, nutzt.

3.2 Der Aktivbeitrag ist ein Jahresbetrag und ist als Zuschlag am Anfang eines jeden Jahres fällig. Er wird nicht zurückerstattet.

Bei Eintritt während des Rechnungsjahres wird der Betrag für jedes angefangene Kalendervierteljahr errechnet. Für zeitlich begrenzte Kurse im Jahr wird auch je Kalendervierteljahr angesetzt.

3.3 Als Jahresbetrag in Euro gilt
für Jugendliche über 14 Jahre bis 18 Jahre,
sowie für Schüler und Studenten bis 27 Jahre **28 €**

Erwachsene über 18 Jahre **35 €**

Kinder bis 14 Jahre, sowie Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind befreit, ebenso Mitglieder ab 75 Jahre

Als Stichtag gilt der 1. Januar des Rechnungsjahres

- 3.4 Der Betrag wird im Regelfall je zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nach Absprache zulässig.
- 3.5 Für Nichtmitglieder, z.B. als Kursteilnehmer, wird pro Tag der Nutzung ein Betrag von 2,00 Euro sofort fällig. Spätestens am Ende eines jeden Kurses ist der Gesamtbetrag vom Nichtmitglied zu bezahlen.
- 3.6 Der Aktivbeitrag gilt für mindestens ein Jahr. Änderungen können nur einmal pro Jahr vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
- 3.7 Für externe Kursangebote können extra Kursbeiträge entstehen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.
- 3.8 Die Änderung gilt ab 1. Januar 2007

§ 4 – Arbeitsleistung

- 4.1 Für aktive Männer und Frauen, die am 1. Januar eines Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Jahresbetrag von 40,-- Euro erhoben. Dieser kann durch erbrachte Arbeitsstunden bei angeordneten Arbeitseinsätzen mit 10 € je Stunde abgeleistet werden. Der verbleibende Restbetrag wird zum Jahresende fällig und per Lastschrift eingezogen. Diese Regelung gilt nur bis zum 65. Lebensjahr.
- 4.2 Maschinen- und Gerätestunden werden zusätzlich angerechnet, ebenso Sachspenden. Der Geldwert hieraus wird vom Vorstand aufgrund von Unterlagen ermittelt.
- 4.3 Arbeitsleistungen können von anderen Personen für ein aktives Mitglied erbracht werden.
- 4.4 Über alle geleisteten Stunden und Arbeitseinsätze ist ein Stundenbuch zu führen. Das Stundenbuch wird zum Jahresende abgeschlossen. Mehrstunden werden nicht auf das nächste Jahr übertragen. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
- 4.5 Für die Arbeitsleistung in der Abt. Tennis gilt die eigene Beitragsordnung vom 2. März 2007. Beträge können gegenseitig verrechnet werden.
- 4.6 Mitglieder der gesamten Vereinsleitung sind von der Arbeitsleistung freigestellt.
- 4.7 Mitglieder, die aktiv gelten, sind von der Abteilungsleitung jeden Jahres zu melden. Ausnahmeregelungen sind in Einzelfällen möglich und vom Vorstand zu genehmigen.
- 4.8 Die Änderung gilt ab 1. Januar 2007

§ 5 - Ehrenamtszuschale

- 5.1 Die Ehrenamtszuschale beträgt max. den Betrag, wie er in der jeweiligen Fassung der Gesetzgebung gilt.

Rohr, 15. März 2013